

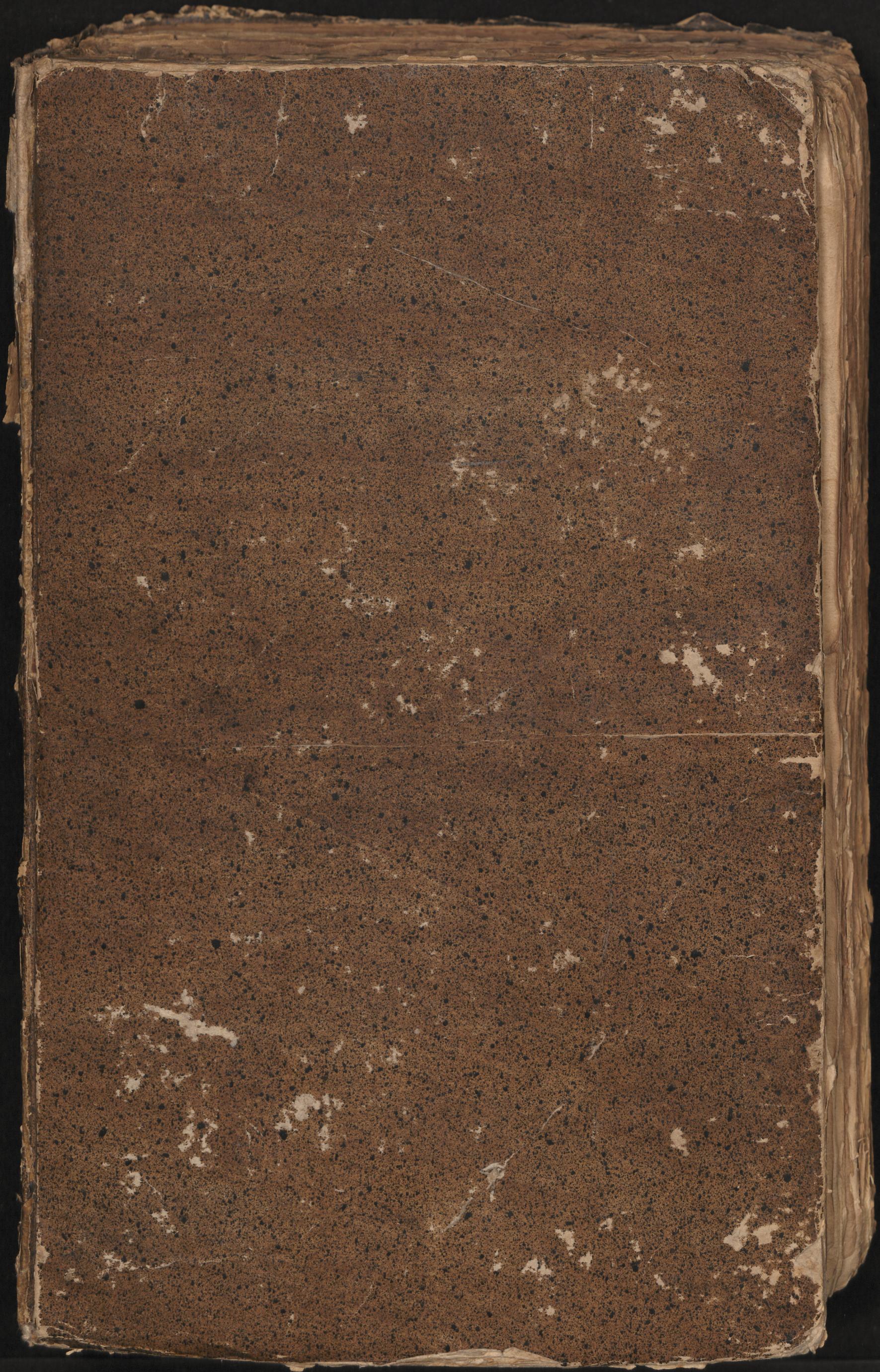
**Wir von Gottes gnaden/ Adolff Friederich und Johans Albrecht gebrüdere/
Hertzogen zu Meckelnburgk ... Entbieten ... hiemit zuwissen/ Ob wir wol für
unsere Personen mit keinem hohes oder niedriges standes in ungutem zuthuen/
oder zu einer wiederwertigkeit/ unfreundlichen willen und thätlichen vornehmen
jemande anlaß oder ursach gegeben ... Euch zur Musterung begeben/ und da es
die eil und nott erheischen solte ... zu errettung des geliebten Vaterlandes
zugebrauchen haben mügen ... : geben zu Güstrow den 8. Septembris. Anno 1610**

[S.l.], 1610

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769363695>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

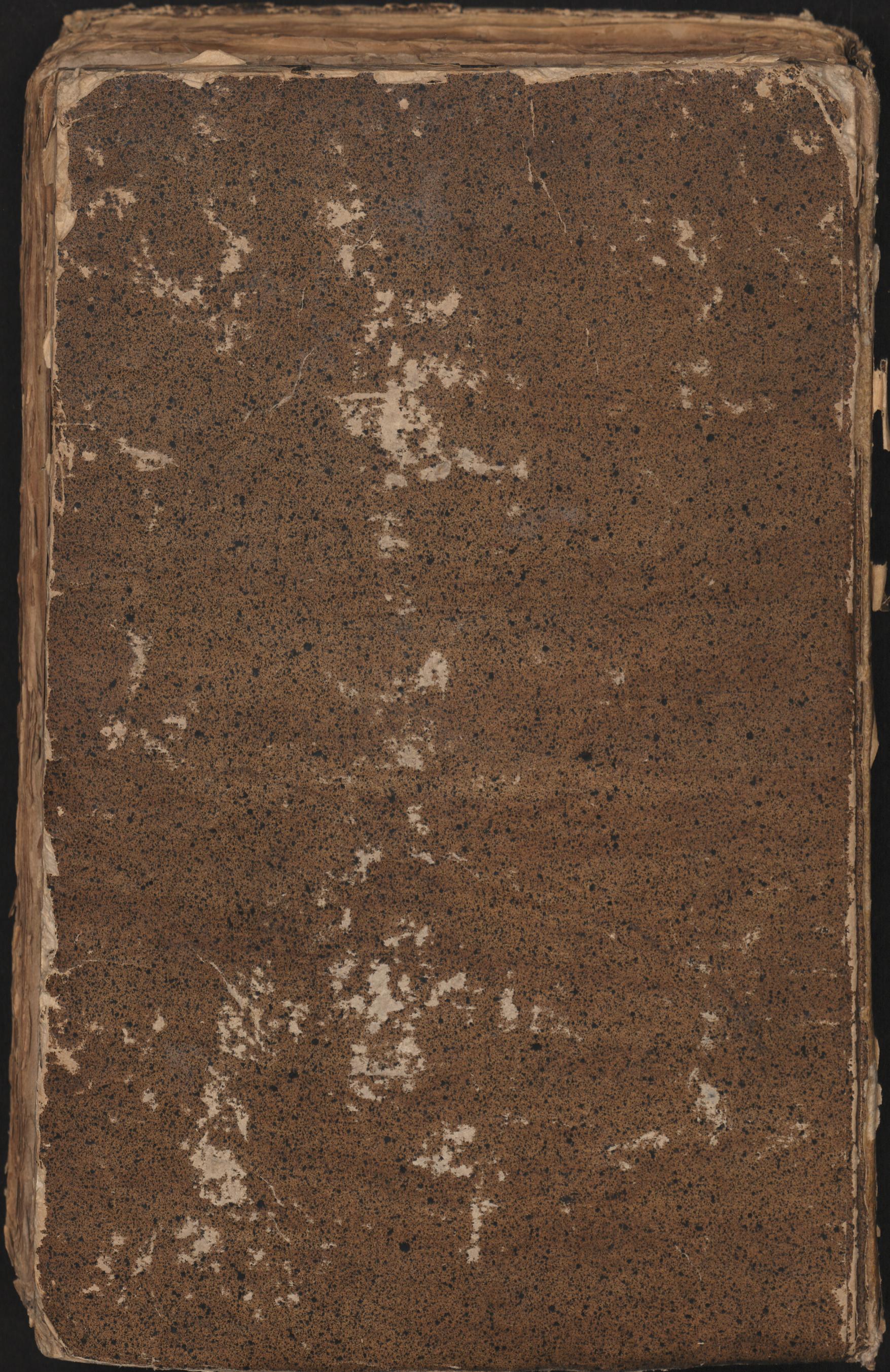


Der von Gottes Gnaden/ Adolff Friederich und Johans Al-

brecht gebrüdere / Herzogen zu Meckelburg/ Fürsten zu Wenden / Grauen zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herren / Entbieten allen vnd jeden vnsern gehorsamen Landständen von Prelaten / Ritterschafft / auch Rächten vnd
gansen Gemeinen in den Stedten / vnd allen andern vnsern angehörigen Vnderthanen vnd Verwandten vnserer Fürstenthumen vnd
Landen / was wärdten / Condition vnd wessens die sein / vnsern gnedigen gruß vnd hiemit zuwissen / Ob wir wol für vnser Personen
mit keinem hohes oder niedriges standes in vngutem zuthun / oder zu ewiger widerwertigkeit / vnfreundlichen willen vnd thätlichen
vornehmen jemandt anlaß oder vrsach gegeben / oder noch nachtrahlich fürselich zugeben gemeinet sendt / Weil aber dennoch / wie men
iglich bewußt / Land : vnd Reichskündig / eine zeithero hin vnd wieder im heiligen Römischen Reich Deutscher Nation / auch außserhalb
desselben / soß in allen benachbarten Provinzien / Königreichen vnd Landen / ansehnliche Kriegs gewerbe vnd expeditiones für gängen /
viel außwertig Kriegsvolk zu Ross vnd Fuß / auff Deutschem Bodem geführt / vnd dem Kriege vnd Feindlichem vnwesen numehr an
verschieden Orten der anfang gemacht / vnd ober das / allen beglaubten zeitungen nach / sich hin vnd wieder noch immer mehr Kriegs
vold / insonderheit an die benachbarte Gränze Kottieren vnd veramblen / vnd als vnsern Fürstenthumen vnd Landen lenger mehr
nähern vnd zurücken sol / dadurch so wol vns vnd vnsern getrewen Vnderthanen als andern ganz beschwer vnd verderbliche vngelä
genheiten leichtsam beygebracht vnd zugezogen werden konten.

Das Wir demnach wegen der Pflicht vnd Landeschuldig erkennen / son
dern auch / so viel immer an vns / in allewege genigt vnd willig sein / weinigers nicht als andere vnser benachbarte / Chur : vnd Fürsten
darauff ein wachendes auge vnd fleißiges auffsehen zuhaben / damit der andröherten vnd für augen schwebenden gefahr mit zeitigem
rache vnd that / so viel möglich / begegnet vnd vorgebawet / vnd vnser getrewe Vnderthanen für vnrechtem gewaldt / durch erlaubter
gegenwehr / defendire vnd geschützet werden mögen / Haben daher o eine nottorfft sein erachtet / Euch dessen hiemit zuertuern / Eine
dig vnd ernstlich befehlend / bey den Eiden vnd Pflichten / damit ihr Bas verwande / vnd bey verlust aller von Bas habenden
Lehengüter / Privilegien / frey : vnd gerechtigkeiten / das ihr die von der Ritterschafft mit guten reißigen Pferden / Rnechten / Harnisch vnd
anderer dazu gehörigen nottorfft / vnd ihr andere mit guten Harnischen / Büchsen vnd andern Ober : vnd Vnterwehren Euch der
massen bereit vnd gefast haltet / damit ihr zu jederzeit / wan vnd woh in ihr von vns bescheiden vnd erfordert werdet / mit ewerem schäl
digen Rossdienst / vnd so stark ein jeder auffn noßfall immer werden kan / welches ihm zu erhöhung seiner schuldigen gebärmuß in
künfftigen zeiten vnd sellen keines wegtes gereichen vnd angehogen werden soll / Euch zur Musterung begeben / vnd da es die eil vnd
notte erheischen sollte / vns gestracks zusiehen vnd folgen / vnd wir ewer also zu allen für fallenheiten / zu errichtung de. s. geliebten Vater.
Landes zugebrauchen haben mögen. Vnd weil sich dan auch bey wolbestalten Regierungen in Ereden alle vege gebäret bey
den Nahheusern eine vorrath an Harnisch vnd anderen Wehren zuhaben / solches aber in vielen Ereden / Inmass in vns glaubwir
dig beykommen / nicht gehalten werden soll / Als befehlen wir hiemit gleicher gestalt / gnedig vnd ernstlich / das in
ehe besser nach nottorfft vnd also erlese / damit auffn noßfall dazu zugreiffen / vnd die vndermägen Bürger vnd E
von den Nahtheusern armiret werden können. Das gereichte Euch selbst / auch vnsern Landen vnd Leuten zu nutz
ihr erstattet daran vnsern gnedigen zuerlässigen ernstlichen willen vnd meinung. Vrfundlich mit vnserm auffged
Secret besiegelt / vnd geben zu Güstrow den 8. Septembris. Anno 1610.

Ex
Bibliotheca
Academica
Rostochiensis





Wir von Gottes Gnaden / Adolff Friederich und Johans Albrecht

gebürere / Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Grauen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herren / Enebieten allen und jeden unsern gehorsamen Landständen von Prelaten / Ritterschafft / auch Rächten und gansen Gemeinen in den Stedten / und allen andern unsern angehörigen Underthanen und Verwandten unserer Fürstenthumen und Landen / was würden / Condition und wessens die sein / unsern gnedigen gruß und hiemit zuwissen / Ob wir wol für unsere Personen mit keinem hohes oder niedriges standes in inguteim zuthuen / oder zu einiger wiederwertigkeit / vnfreundlichen willen und thätlichen vornehmen jemande anlaß oder vrsach gegeben / oder noch nachhals fürselich zugeben gemeinet seindt / Weil aber dennoch / wie maniglich bewußt / Land : und Reichskündig / eine zeithero hin und wieder im heiligen Römischen Reich Deutscher Nation / auch außserhalb desselben / fast in allen benachbarten Provinzien / Königreichen vnd Landen / ansehnliche Kriegs gewerbe vnd expeditiones fürgangen / viel außwertig Kriegsvolk zu Ross und Fuß / auff Deutschem Bodem geführt / und dem Kriege vnd Feindlichem vnwesen numehr an unterschieden Orten der anfang gemacht / vnd ober das / allen beglaubten zeitungen nach / sich hin und wieder noch immer mehr Kriegs volck / insonderheit an die benachbarte Gränge Kottieren und verambien / vnd als unsern Fürstenthumen und Landen lenger mehr nähern vnd zurücken sol / dadurch so wol vns und unsern getrewen Underthanen als andern ganz beschwer und verderbliche ungeseligenheiten leichsam begeben acht und zugezogen werden konten. Das Wir demnach wegen der Pflicht vnd Landesfürstlichen affection / damit Wir dem Reich vnd respective unsern Landen vnd Leuten verwannde vnd beygethan / Vns nicht allein schuldig erkennen / sondern auch so viel immer an vns / in allewege genigt vnd willig sein / weinigers nicht als andere unsere benachbarte / Hur : vnd Fürsten darauff ein wachendes auge vnd fleißiges auffsehen zu haben / damit der andröheten vnd für augen schwebenden gefahr mit zeitigem rath vnd that / so viel möglich / begegnet vnd vorgebawet / vnd unsere getrewe Underthanen für vnrechtem gewaldt / durch erlaubter gegenwehr / defendiret vnd geschäzet werden mögen / Haben daber eine nottorff sein erachtet / Euch dessen hiemit zuertuern / Vnderdig vnd ernstlich befehlend / bey den Eiden vnd Pflichten / damit ihr Vns verwannde / vnd bey verlust aller von Vns habenden Lehen güter / Privilegien / frey : vnd gerechtigkeiten / das ihr die von der Ritterschafft mit guten reißigen Pferden / Ruchten / Harnisch vnd

Wachsen vnd andern Ober : vnd Unterwehren Euch der von vns bescheiden vnd erfordert werdet / mit ewerem schal / (welches ihm zu erhöhung seiner schuldigen gebärmuß in soll /) Euch zur Musterung begeben / vnd da es die eil vnd nott erheischen sollte / vns gestracks zusehen vnd folgen / vnd wir ewer also zu allen für fallenheiten / zu errettung der geliebten Vater Landes zugebrauchen haben mögen. Vnd weil sich dan auch bey wolbestalten Regierungen in Stedten alle vege gebäret bey den Racheusern eine vortacht an Harnisch vnd andern Wehren zu haben / solches aber in vielen Stedten / Inmass in vns glaubwürdig beykommen / nicht gehalten werden soll / Als befehlen wir hiemit gleicher gestaltd / gnedig vnd ernstlich / das in ehe besser nach nottorff vnd also erlese / damit auffn notfall dazu zugreiffen / vnd die vnermügen Bürger vnd Eubon den Racheusern armiret werden können. Das gereicht Euch selbst / auch unsern Landen vnd Leuten zu nutz ihr erstattet daran unsern gnedigen zuerleßigen ersten willen vnd meinung. Vnsendlich mit unserm auffged Secret besiegelt / vnd geben zu Güstrow den 8. Septembris. Anno 1610.

